

Pressemitteilung vom 10.06.2016

**Auslieferung eines Straftäters nach Rumänien
scheitert an dortigen Haftbedingungen**

Der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) in Bremen hat am 06.06.2016 den Haftbefehl vom 11.11.2015 aufgehoben, mit dem die Auslieferungshaft gegen einen rumänischen Staatsangehörigen angeordnet worden war.

Der Betroffene war in Rumänien wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten rechtskräftig verurteilt worden. Die rumänischen Behörden haben die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung beantragt.

In seinem Vorlagebeschluss vom 08.12.2015 (1 Ausl A 23/15 – Beschluss abrufbar über: <http://www.oberlandesgericht.bremen.de> - siehe auch Pressemitteilung vom 10.02.2016) hat das OLG Bremen den europäischen Gerichtshof zu der Frage angerufen, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen ein ausländischer Staatsbürger an einen anderen Staat ausgeliefert werden darf, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Haftbedingungen dort Menschen rechtswidrig sind und gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoßen.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 05.04.2016 (C-404/15 und C-659/15 PPU) klargestellt, dass aufgrund eines Europäischen Haftbefehls grundsätzlich eine Auslieferungspflicht besteht, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aber nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Verfolgten führen darf. In seinem Urteil stellt der Gerichtshof dar, welche Anhaltspunkte es in Rumänien für menschenunwürdige Haftbedingungen gibt.

Das OLG Bremen hatte nunmehr zu ermitteln, ob es im konkreten Fall ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene bei der beabsichtigten Inhaftierung in Rumänien der Gefahr einer Verletzung der Menschenrechte ausgesetzt ist. Dementsprechend hat das OLG die Generalstaatsanwaltschaft gebeten, zusätzliche Informationen aus Rumänien einzuholen. Hierauf wurde von den rumänischen Behörden mitgeteilt, dass gegenwärtig nicht dargelegt werden könne, in welcher Haftanstalt der Verfolgte inhaftiert werde. Es sei jedoch wahrscheinlich, dass dies wohnortnah in dem halboffenen Vollzug der Haftanstalt Codlea erfolgen werde. Hinsichtlich dieser

Haftanstalt wird ausgeführt, dass sie für 330 Gefangene ausgelegt, aber mit 659 Gefangenen belegt sei und jedem Gefangenen lediglich ein Freiraum von ca. 2 m² zur Verfügung stehe.

Vor diesem Hintergrund hat die Generalstaatsanwaltschaft Bremen die Freilassung des Betroffenen angeordnet. Sie hat außerdem den beim OLG Bremen gestellten Antrag zurückgenommen, die Auslieferung des Verfolgten für zulässig zu erklären und beantragt, den Auslieferungshaftbefehl vom 11.11.2015 aufzuheben.

Dem Antrag entsprechend hat der Strafsenat den Haftbefehl durch Beschluss vom 06.06.2016 aufgehoben.

Bezüglich des in dem oben genannten Beschluss des OLG Bremen vom 10.02.2016 genannten ungarischen Staatsangehörigen dauern die Ermittlungen noch an.

Auskünfte erteilt:

VROLG Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-10207

Mobil: 0178 - 7454439

Fax: 0421/361-17290

mailto: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de